

## **Aus- und Weiterbildung der AdF**

### **Weisung: 3.02**

---

#### **1 Allgemeines**

Diese Weisung, gestützt auf die Feuerschutzverordnung Art. 32 Abs2 regelt die Aus- und Weiterbildung der einzelnen AdF in der Feuerwehr. Die angegebenen Werte bezeichnen das Minimum der zu leistenden Übungen. Die Anzahl der Übungen muss auf die Besiedlung und Grösse der Gemeinde sowie auf das Gefahrenpotential angepasst sein.

Jeder AdF muss 80% der geforderten Übungen im Jahr leisten ansonsten gilt das Dienstjahr als nicht erfüllt.

---

#### **2 Anzahl und Dauer der Übungen**

Pro Jahr müssen mindestens 8 Übungen im allgemeinen Feuerwehrdienst absolviert werden. Alle Angehörigen des Ersteinsatzelementes leisten mindestens 2 zusätzliche Übungen. Alle Atemschutzträger leisten zusätzlich 6 Übungen im Fachbereich Atemschutz.

Als Übung zählt eine Arbeitszeit von mindestens 2 Stunden, längere Ausbildungszeiten werden pro 2 Stunden als eine Übung gezählt.

---

#### **3 Spezialausbildung**

AdF von Spezialabteilungen sind zusätzlich auf ihrem Gebiet, insbesondere Maschinistendienst, Strassenrettung, Sanität oder Verkehrsdienst auszubilden. Sie leisten pro Jahr mindestens 1 zusätzliche Übung im jeweiligen Fachbereich.

---

#### **4 Kaderübungen**

Das Kader muss pro Jahr mindestens 2, der Kaderstufe angepasste Übungen, durchführen.

---

#### **5 Grundausbildung**

Die kantonale Grundausbildung ist für neu eingeteilte AdF obligatorisch. Sollte der AdF bereits in einem anderen Kanton Feuerwehrdienst geleistet haben, so kann diese Ausbildung von der Gebäudeversicherung anerkannt werden.

Die Grundausbildung umfasst die Themen Brandbekämpfung, Rettungsdienst und Atemschutz.

---

#### **6 Übungsplan**

Die Übungen müssen nach einem Übungsplan erfolgen, welcher das Kommando zu Beginn des Jahres der Gebäudeversicherung sendet. Der Übungsplan muss die Daten, inkl. der Zeit der Übungen, den Übungsstoff und die verantwortlichen Übungsleiter beinhalten.